

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Erwachsenenbildung/Weiterbildung (Adult and Further Education) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg Vom 30. März 2012

(Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-18.pdf)

Zuletzt geändert durch:

Sechste Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang
Erwachsenenbildung/Weiterbildung (Adult and Further Education) an der Otto-Friedrich-Universität
Bamberg vom 15. März 2022 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2022/2022-13.pdf>)

Fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang
Erwachsenenbildung/Weiterbildung (Adult and Further Education) an der Otto-Friedrich-Universität
Bamberg vom 26. Oktober 2018 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-78.pdf>)

Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang
Erwachsenenbildung/Weiterbildung (Adult and Further Education) an der Otto-Friedrich-Universität
Bamberg vom 28. September 2018 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-58.pdf>)

Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang
Erwachsenenbildung/Weiterbildung (Adult and Further Education) an der Otto-Friedrich-Universität
Bamberg vom 1. April 2015 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-18.pdf>)

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang
Erwachsenenbildung/Weiterbildung (Adult and Further Education) an der Otto-Friedrich-Universität
Bamberg vom 28. März 2013 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2013/2013-11.pdf>)

Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang
Erwachsenenbildung/Weiterbildung (Adult and Further Education) an der Otto-Friedrich-Universität
Bamberg vom 1. Februar 2013

(Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2013/2013-04.pdf)

Inhaltsverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich.....	4
§ 30 Prüfungsausschuss	4
§ 31 Studienbeginn und Studiendauer	4
§ 32 Zugangsvoraussetzungen	5
§ 33 Ziele und Adressaten des Studiums	6
§ 34 Struktur des Studienganges.....	7
§ 35 Modulprüfungen und Praktikumsleistungen	7
§ 36 Masterarbeit	9
§ 37 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung.....	10

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58. Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung

§ 29

Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung enthält Regelungen für den Masterstudiengang Erwachsenenbildung/Weiterbildung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

(2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die APO Vorrang.

§ 30

Prüfungsausschuss

(1) ¹Dem Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Erwachsenenbildung/Weiterbildung gehören fünf Mitglieder an, die vom Fakultätsrat gewählt werden. ²Zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses können nur prüfungsberechtigte, hauptamtlich beschäftigte Mitglieder der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gewählt werden, wobei die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses Professorinnen bzw. Professoren sein müssen. ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre. ⁴Wiederwahl ist möglich.

(2) ¹Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. ²Die Amtszeit der bzw. des Vorsitzenden und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters beträgt drei Jahre. ³Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 31

Studienbeginn und Studiendauer

¹Das Studium kann im Sommer- und im Wintersemester aufgenommen werden. ²Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

§ 32

Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Der Masterstudiengang Erwachsenenbildung/Weiterbildung wendet sich an Bewerberinnen und Bewerber, die über ausgewiesene Fachkompetenzen in nicht-erziehungswissenschaftlichen Bereichen verfügen. ²Der Zugang zum Masterstudiengang Erwachsenenbildung/Weiterbildung setzt einen mindestens mit der Note 2,5 bestandenen sechssemestrigen Hochschulabschluss oder gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss eines grundständigen sechssemestrigen Studiengangs im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten voraus, in dem Kompetenzen in empirischen Forschungsmethoden im Umfang von mindestens 15 ECTS nachgewiesen werden. ³Der Abschluss muss Kompetenzen aus nicht-erziehungswissenschaftlichen Bereichen im Umfang von mindestens 150 ECTS-Punkten enthalten.

(2) ¹Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis eines mindestens sechs-wöchigen Praktikums in Vollzeit oder in Teilzeit bei Nachweis von insgesamt mindestens 240 Praktikumsstunden, das bei pädagogischen Einrichtungen, Verbänden oder Unternehmen mit Aufgaben in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder Personalentwicklung oder bei entsprechenden Forschungseinrichtungen zu absolvieren und in einer Hausarbeit (Praktikumsbericht im Umfang von mindestens 10 Seiten) zu reflektieren ist. ²Die Organisationseinheit, bei der das Praktikum absolviert wird, muss mindestens eine pädagogische Fachkraft hauptamtlich beschäftigen. ³Anstelle des Praktikums können Berufstätigkeiten im entsprechenden Umfang in den in Satz 1 genannten Bereichen nachgewiesen werden.

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 Satz 2 in Bezug auf die in empirischen Forschungsmethoden nachzuweisenden Kompetenzen nicht oder nicht in vollem Umfang erworben haben, werden mit der Auflage zugelassen, dass bis zu drei der folgenden unbenoteten Module, auf die jeweils 5 ECTS-Punkte entfallen, spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters nachzuweisen sind:

Forschungsmethoden in der Pädagogik I: Qualitative Methoden
Modulprüfung: schriftliche Prüfung (Dauer: 90 Minuten),

Forschungsmethoden in der Pädagogik II: Quantitative Forschungsmethoden
Modulprüfung: schriftliche Prüfung (Dauer: 90 Minuten),

Forschungsmethoden in der Pädagogik III: Statistik
Modulprüfung: schriftliche Prüfung (Dauer: 90 Minuten).

²Der Umfang der Auflage ist von den Kompetenzen abhängig, die im Rahmen der Bewerbung für den Masterstudiengang nachgewiesen werden. ³Wird die Auflage nicht fristgemäß erbracht, findet Abs. 4 entsprechende Anwendung.

(4) ¹Bewerberinnen und Bewerber wird die Aufnahme des Studiums bereits vor Erwerb der Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2 ermöglicht. ²Der qualifizierende Abschluss gemäß Abs. 1 muss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden. ³Die Kompetenzen in empirischen Forschungs-

methoden gemäß Abs. 1 Satz 2 sowie die weitere Zugangsvoraussetzung gemäß Abs. 2 müssen spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters nachgewiesen werden. ⁴Erfolgt der jeweilige Nachweis nicht fristgemäß, wird die oder der Studierende von Amts wegen exmatrikuliert. ⁵Die Exmatrikulation wird im Falle des Satz 2 am Ende des ersten Semesters und im Fall des Satz 3 am Ende des zweiten Semesters wirksam.

§ 33

Ziele und Adressaten des Studiums

(1) ¹Der Master-Studiengang Erwachsenenbildung/Weiterbildung befähigt zu eigenständiger wissenschaftlicher bzw. wissenschaftsbasierter Arbeit im Bereich der Erwachsenenbildung und Weiterbildung. ²Er zeichnet sich durch eine vertiefte wissenschaftliche Beschäftigung mit Fragen der Bildung, des Lernens und Lehrens, der Beratung sowie der Planung und Organisation aus. ³Er ermöglicht innerhalb der Module eine inhaltliche Schwerpunktsetzung in den Handlungsfeldern berufliche/betriebliche Weiterbildung oder allgemeine/politische und kulturelle Weiterbildung. ⁴Gemeinsam mit den Modulen der Allgemeinen forschungs- und berufsqualifizierenden Kompetenzen und dem Modul zur Masterarbeit kann sich hier eine deutliche Spezialisierung ergeben.

(2) Der Masterstudiengang Erwachsenenbildung/Weiterbildung wendet sich sowohl an Studierende, die einen direkten Anschluss an den ersten Studienabschluss suchen ohne dabei fachlich auf dem Erststudium aufzubauen, als auch an Personen, die nach einem Studienabschluss berufspraktisch tätig waren und nun eine zusätzliche wissenschaftliche Qualifikation erwerben wollen.

(3) ¹Durch schriftliche und mündliche Modulprüfungen sollen die Studierenden in Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen nachweisen, dass sie theoretische, didaktische und methodische Fähigkeiten erworben haben, die sie befähigen, ihr im Erststudium erworbenes Fachwissen in Einrichtungen der Weiterbildung erwachsenengerecht zu vermitteln. ²Ferner soll festgestellt werden, ob sie über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügen bzw. die Lernergebnisse erreicht haben und die erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbständiger wissenschaftlicher Arbeit anwenden können. ³Gegenstand des Studiums sind Grundlagen und Methoden des Umgangs mit dem lernenden Erwachsenen, Vermittlung und Präsentation von Fachwissen, Einsichten in die institutionellen Bedingungen der Erwachsenenbildung sowie Kenntnisse ihrer rechtlichen und organisatorischen Grundlagen. ⁴Absolventinnen und Absolventen verfügen über Grundlagenwissen der Pädagogik und fundiertes Wissen in der Erwachsenenbildung und Weiterbildung im Sinne einer akademischen Ausbildung. ⁵Dazu zählen die Befähigung zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten sowie anwendungs- und berufsfeldbezogene Schlüsselqualifikationen, die auf Ausbildungs-, Leitungs-, Management- und Organisationsfunktionen sowie auf Planungs- und Entwicklungskompetenzen zielen. ⁶Theoriewissen und Forschungs- bzw. Evaluationskompetenzen werden in den Modulen sowie in eigenständigen Projekten, z. B. der Masterarbeit, erworben. ⁷Das Praktikum vermittelt

Fähigkeiten zur theoriegeleiteten und methodischen Analyse erwachsenenpädagogischer Problemstellungen. ⁸Prüfungsgegenstand der Modulprüfungen sind jeweils die zu erwerbenden Kompetenzen der zugehörigen Lehrveranstaltungen.

§ 34

Struktur des Studienganges

(1) Für den Erwerb des Grades Master of Arts im Studiengang Erwachsenenbildung/Weiterbildung sind in der Modulgruppe Pädagogik, der Modulgruppe Erwachsenenbildung/Weiterbildung, der Modulgruppe Allgemeine forschungs- und berufsqualifizierende Kompetenzen sowie dem Modul zur Masterarbeit Module durch die zum Bestehen des jeweiligen Moduls vorausgesetzten Modulprüfungen im Umfang von 120 ECTS-Leistungspunkten nachzuweisen.

(2) Die Module und die jeweiligen Modulprüfungen können in beliebiger Reihenfolge absolviert werden; § 36 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 35

Modulprüfungen und Praktikumsleistungen

(1) In den einzelnen Modulen sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 bis 6 Semesterwochenstunden zu absolvieren.

(2) ¹Im Rahmen der Modulgruppen sind folgende Module als Pflicht- (P) und Wahlpflichtmodule (WP) zu studieren. ²Bei den drei Wahlpflichtmodulen in der Modulgruppe Pädagogik muss eines ausgewählt werden:

1. Modulgruppe Pädagogik (28 ECTS)

Modulbezeichnung	P/WP	Modulprüfung	ECTS
Allgemeine Pädagogik – Basismodul I: Pädagogische Anthropologie und Normativität	WP	Schriftliche Prüfung (Klausur)	6
Allgemeine Pädagogik – Basismodul II: Pädagogische Grundlagen und Bildungsinstitutionen	WP	Schriftliche Prüfung (Klausur)	6
Allgemeine Pädagogik – Basismodul III: Geschichte und Theorie der Erziehung und Bildung	WP	Schriftliche Prüfung (Klausur)	6
Basismodul: Wissenschaftstheoretische Grundlagen und Theorien der Erziehungs- und Bildungswissenschaft	P	Schriftliche Prüfung (Klausur)	7
Basismodul: Forschungsmethoden in der Erziehungs- und Bildungswissenschaft	P	Test	5

Vertiefungsmodul: Forschungsmethoden in der Erziehungs- und Bildungswissenschaft	P	Hausarbeit	10
--	---	------------	----

Die gegebenenfalls im Rahmen einer Auflage gemäß § 32 Abs. 3 zu absolvierenden Module sind als Voraussetzung für die Zulassung zu den Modulen „Basismodul: Forschungsmethoden in der Erziehungs- und Bildungswissenschaft“ und „Vertiefungsmodul: Forschungsmethoden in der Erziehungs- und Bildungswissenschaft“ nachzuweisen.

2. Modulgruppe der Erwachsenenbildung/Weiterbildung (45 ECTS)

Modulbezeichnung	P/WP	Modulprüfung	ECTS
Basismodul: Grundbegriffe und Ansätze der Erwachsenenbildung/Weiterbildung	P	Schriftliche Prüfung (Klausur)	5
Vertiefungsmodul: Grundbegriffe und Ansätze der Erwachsenenbildung/Weiterbildung	P	Portfolio	10
Basismodul: Professionelles didaktisches Handeln in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung	P	Schriftliche Prüfung (Klausur)	5
Vertiefungsmodul: Professionelles didaktisches Handeln in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung	P	Referat mit Hausarbeit	10
Basismodul: Organisationen und Strukturen der Erwachsenenbildung/Weiterbildung	P	Schriftliche Prüfung (Klausur)	5
Vertiefungsmodul: Organisationen und Strukturen der Erwachsenenbildung/Weiterbildung	P	Hausarbeit	10

3. Modulgruppe: Allgemeine forschungs- und berufsqualifizierende Kompetenzen (17 ECTS)

Modulbezeichnung	P/WP	Modulprüfung	ECTS
Allgemeine forschungs- und berufsqualifizierende Kompetenzen in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung: Praktikum	P	Hausarbeit (Praktikumsbericht) (unbenotet)	10

Allgemeine forschungs- und berufsqualifizierende Kompetenzen in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung: Vertiefung	P	Portfolio (unbenotet)	7
--	---	-----------------------	---

4. Modul Masterarbeit (30 ECTS)

Modulbezeichnung	P/WP	Modulprüfung	ECTS/Modul
Modul Masterarbeit	P	Masterarbeit	30

(3) ¹Im Rahmen des Moduls „Allgemeine forschungs- und berufsqualifizierende Kompetenzen: Praktikum“ ist ein mindestens sechswöchiges Praktikum in Vollzeit oder in Teilzeit bei Nachweis von insgesamt mindestens 240 Praktikumsstunden bei pädagogischen Einrichtungen, Verbänden oder Unternehmen mit Aufgaben der Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder Personalentwicklung oder bei entsprechenden Forschungseinrichtungen zu absolvieren, über eine Praktikumsbestätigung der Organisationseinheit, bei der das Praktikum absolviert wurde, nachzuweisen. ²Die Organisationseinheit, bei der das Praktikum absolviert wird, muss mindestens eine pädagogische Fachkraft hauptamtlich beschäftigen. ³Zudem werden die Praktikums Erfahrungen professionstheoretisch und forschungsorientiert in einem Begleitseminar reflektiert.

(4) ¹Die Bearbeitungsfrist einer schriftlichen Hausarbeit und eines Portfolios beträgt acht Wochen. ²Die Themenausgabe erfolgt so, dass die Bearbeitungsdauer 8 Wochen nach Anmeldeschluss in FlexNow beträgt. ³§ 19 Abs. 1 und 2 APO gelten gleichermaßen, wenn als Modulprüfung eine Hausarbeit oder ein Portfolio zu erbringen ist.

(5) ¹Eine nicht bestandene schriftliche Modulprüfung (Klausur) kann zweimal zu einem von der oder dem Studierenden zu wählenden regulären Prüfungstermin wiederholt werden. ²Im Übrigen können nicht bestandene Modulprüfungen ohne Beschränkung der Anzahl der Fehlversuche bis zum Ende der Höchststudienzeit wiederholt werden.

§ 36

Masterarbeit

(1) In der Masterarbeit sollen die Studierenden ein Thema aus dem Bereich der Erwachsenenbildung/Weiterbildung behandeln und damit nachweisen, dass sie zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit fähig sind.

(2) Die Zulassung zur Masterarbeit wird unter der Voraussetzung erteilt, dass Module im Umfang von mindestens 60 ECTS erbracht worden sind.

(3) Die Zulassung ist unter Vorlage der in Abs. 2 genannten Nachweise im Prüfungsamt so zu beantragen, dass das Studium spätestens innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beginnt mit dem Datum der Themenvergabe und beträgt sechs Monate. ²Bei Vorliegen triftiger Gründe kann dieser Zeitraum auf schriftlichen Antrag vom zuständigen Prüfungsausschuss um bis zu drei Monate verlängert werden. ³Das Thema der Masterarbeit wird mit einer Prüferin bzw. einem Prüfer des Fachgebietes Erwachsenenbildung/Weiterbildung vereinbart. ⁴Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema zu machen. ⁵Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(5) Die Masterarbeit wird von dem Prüfer bzw. der Prüferin, der bzw. die das Thema gestellt und die Betreuung übernommen hat, sowie einem weiteren Prüfer bzw. einer Prüferin schriftlich differenziert beurteilt.

(6) ¹Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie abschließend von den beiden Gutachtenden mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. ²Kommen die beiden Gutachtenden der Masterarbeit in ihren Gutachten zu unterschiedlichen Noten im Bestehensbereich, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet. ³Wenn die Notendifferenz größer als zwei ganze Noten ist oder eines der Gutachten nicht im Bestehensbereich liegt, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall, wie in Bezug auf die abschließende Bewertung der Masterarbeit zu verfahren ist.

§ 37

Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

(1) ¹Diese Ordnung tritt am 1. April 2012 in Kraft. ²Zugleich tritt die Fachprüfungsordnung für den nicht-konsekutiven Masterstudiengang Erwachsenenbildung/Weiterbildung (Adult and Further Education) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. Juni 2010 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-22.pdf), außer Kraft.

(2) ¹Studierende, die das Masterstudium vor Inkrafttreten dieser Ordnung an der Otto-Friedrich-Universität aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach der bisher geltenden Studien- und Fachprüfungsordnung ab. ²Hiervon abweichend gelten § 35 Abs. 6 und § 36 Abs. 1 dieser Ordnung auch für Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Ordnung an der Otto-Friedrich-Universität aufgenommen haben.

(3) Die Zugangsregelungen in § 32 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 32 Abs. 3 gemäß dieser Ordnung treten abweichend von Abs. 1 zum Wintersemester 2012/13 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 8. Februar 2012 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. März 2012.

Bamberg, 30. März 2012

Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 30. März 2012 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. März 2012.